

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1954

Umsatzsteuerfreiheit für karitative Vereine bleibt weiter aufrecht189/A.B.  
zu 210/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Ferdinanda F l o s s m a n n und Genossen haben am 23. Juni dieses Jahres in einer Anfrage angeregt, die im Jahre 1953 befristet eingeführte Umsatzsteuerfreiheit für die Beherbergung und Verköstigung in Kindergärten, Lehrlingsheimen, Waisenhäusern, Ferien- und Studentenheimen unbefristet weitergelten zu lassen. Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z hat darauf nunmehr folgende Antwort erteilt:

Auf die Anfrage der Abg. Flossmann und Genossen, betreffend Umsatzsteuerfreiheit bestimmter Leistungen karitativer Vereine, beehre ich mich mitzuteilen, dass das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, die mit Art. V a des Steueränderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 63, geschaffene Befreiungsbestimmung durch eine legislative Massnahme über den 31. Dezember 1953 hinaus unbefristet zu verlängern. Um unnötige Härten durch Einhebung der Umsatzsteuer für steuerbare Vorgänge, die nach dem 31. Dezember 1953 bewirkt werden, zu vermeiden, wurden die Finanzämter bereits mit den ho. Erlässen vom 24. Dezember 1953, Zl. 106.517-10/53, und vom 1. Juni 1954, Zl. 45.127-10/54, angewiesen, jene Umsatzsteuerbeträge, die durch den Wegfall der Befreiungsbestimmung des Art. V a des Steueränderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 63, bereits fällig geworden sind bzw. bis 10. Jänner 1955 noch fällig werden, über Antrag vorläufig bis 31. Jänner 1955 zu stunden.

-.-.-.-